

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 19 (1912)

**Heft:** 25

**Artikel:** Vom Züchtigungsrecht des Lehrers [Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-534826>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 21. Juni 1912. || Nr. 25 || 19. Jahrgang.

## Redaktionskommission:

Herr Melchor Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H.H. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Rickenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Hitzkirch, Herr Lehrer J. Seitz, Amden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Stocken“, Einsiedeln. Einsendungen sind an letzteren, als den Chefs-Redaktor, zu richten, Inserat-Musträge aber an H.H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

## Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:

Verbandspräsident Dr. Lehrer J. Leisch, St. Giden; Verbandskassier Dr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Check IX 0,521).

Inhalt: Vom Büchtigungsrecht des Lehrers. — Große Wappentafel der Schweiz und der 28 Kantone — Aus Außerboden. — Die Fürsorge für die Jugendlichen im St. St. Gallen. — Reiseführer und Legitimationskarten. — Korrespondenzen. — Achtung. — Humor. — Ferienkurse in Freiburg. — Inserate.

## Vom Büchtigungsrecht des Lehrers.

(Fortsetzung.)

Jurist. Stdp. Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch enthält in § 193 den Satz:

„Ein Erziehern steht das Recht zu Vorhaltungen und Abgängen zu. Dieses Rügerecht berechtigt aber nicht zu Neuherrungen, aus denen der Wille zur Beleidigung hervorgeht oder schon aus der dahinter Form gefolgt werden muß. Es kommt also auf die Absicht des Täters an.“

Es fragt sich nach einem Entscheide des Oberlandesgerichts von Köln nicht, ob die Beschimpfung des Schülers eine geeignete Erziehungsmaßregel gewesen wäre, sondern es entscheidet die dabei obwaltende Absicht des Lehrers.

Fast alle kantonalen erziehungsamtlichen Erlassen enthalten für die Anwendung von Ehrenstrafen gewisse Beschränkungen, sei es, daß sie die erlaubten Ehrenstrafen aufzählen und damit andere stillschweigend aus-

schließen, sei es, daß sie die verbotenen direkt nennen. Luzern tut das erstere, Waadt, Genf, Uri tun das letztere.

Von hervorragender Bedeutung für die Beurteilung einer eingelagten Ehrenstrafe ist der Umstand, ob sie öffentlich oder privatim ertheilt wurde. Daraus resultiert auch der gute Rat, den die Juristen den Lehrern bez. dieser Züchtigungsart geben, indem sie sagen:

„Die Lehrer mögen sich hätten vor der öffentlichen scharfen Rüge. Unter vier Augen lädt sich vieles sagen, was in der Öffentlichkeit nicht angeht.“

Ausdrücke, wie Lügner, Dieb usw. sind jedesmal dann erlaubt, wenn der Lehrer von der Richtigkeit seines Vorhaltes überzeugt ist. Hingegen würden Beschimpfungen, wie Esel, Kamel u. a. m. vom Richter nicht geschützt werden können. Ganz besonders gefährlich sind Anspielungen auf das öffentliche oder private Leben der Eltern oder anderer Personen, das Verzerren von Geschlechtsnamen ins Lächerliche, der Gebrauch von Spottnamen, die Verbreitung ehrenföhiger Anwürfe und direkte Beleidigungen. Für alle diese Handlungen kann der Lehrer niemals den Schutz seiner amtlichen Stellung in Anspruch nehmen, er wird dem Privatmann gleichgehalten bei der strafrechtlichen Beurteilung. Er besorge also auch den weisen Rat der hl. Schrift:

„Stelle eine Wache deinen Lippen!“

Anmerkungen. Anbauer N. lagt beim Königl. Amtsgericht wegen Beleidigung seines Sohnes. Die Beleidigung bestand darin, daß Lehrer X. den Knaben des Vorgenannten einen Dieb gescholten hatte vor der Klasse während dem Unterricht.

Entscheid des Oberverwaltungsgerichtes. Dem Lehrer steht, wie allen Erziehern, das Recht zu Vorhalten und Rügen zu. Der Lehrer ist, wenn er sich innert den Schranken der für ihn geltenden Verordnungen hält, nur seinen vorgesetzten Dienstbehörden verantwortlich. Daß Herr X. wider besseres Wissen eine unwahre Behauptung zur Kränkung des Schülers oder seiner Eltern vorgebracht habe, ist vom Privatläger nicht einmal behauptet. Eine Überschreitung der Amtsbesugnisse lag nicht vor, der Rechtsweg ist daher ungültig.

Aus Dr. Raufmanns Züchtigungsrecht. Ein Professor hielt einem Schüler, der sein Pensum nicht wußte, vor: „Ja ein Gärtner braucht das ja nicht zu wissen.“ Diese Bemerkung enthält, da der Lehrer wußte, daß der Schüler den Beruf seines Vaters ergreifen werde, eine Mißachtung des Vaters und ist durch keine Züchtigungsbesugnis gedeckt.

Derselbe Professor titulierte einen Schüler anstatt mit seinem Geschlechtsnamen mit der Verzerrung Edspi. Der Betroffene erklärte mit Recht, daß er das als Beschimpfung des Vaters betrachte.

Ich habe mich nun zu den verschiedenen Züchtigungsarten genügend geduhrt und möchte im Folgenden noch jene Momente durchgehen, welche für die Beurteilung einer eingelagten Züchtigungshandlung von Bedeutung sind.

**Mißbrauch des B.-R.** Wer sich ein B.-R. anmaßt mit voller Erkenntnis der Nichtberechtigung, der begeht eine strafbare Handlung. Entschuldbar sind folgende drei Fälle:

1. Ein Lehrer glaubt sich zu einer Züchtigung berechtigt, ist es aber vor dem Gesetze nicht (error juris). 2. Er züchtigt einen Schüler, von dem er glaubt, daß er seiner Klasse angehört (error facti). 3. Der Lehrer weiß, daß er das fragl. Kind nicht züchtigen darf, glaubt aber, zum Beispiel als Aufsichtsperson oder in Vertretung eines Kollegen, dazu ermächtigt zu sein.

Viel häufiger ist der Missbrauch der B.-R. aus Mangel des richtigen Anlasses.

a) Der Lehrer züchtigt ohne genügenden Anlaß, trotzdem er weiß, daß der Schüler unschuldig oder nur in ganz geringem Grade schuldig ist. Dann ist der Lehrer zweifellos strafbar. Allein solche Fälle haben in der Gerichtspraxis gewöhnlich nur den Ausgang, daß es dem beschuldigten Lehrer meistens gelingt, einen glaubhaften Grund für seine Züchtigung aufzufinden zu machen.

b) Häufig ist auch der Fall, daß ein Lehrer den Anlaß zur Bestrafung für genügend erachtet, der objektive Richter aber nicht seiner Meinung sein kann. Hier wird der Richter unbedingt nach der Auffassung des Angeklagten urteilen müssen. Gelingt es dem Lehrer, nachzuweisen, daß er nach seiner Meinung keine Amtsbefugnis überschritten oder eine bestehende Verfügung irrig aufgesetzt hat, so bleibt er straflos.

**Anmerkungen.** B.-Anlaß. Erkenntnis des Reichsgerichtes. Die Züchtigung wird kriminell strafbar, wenn der Lehrer das ihm überlassene Recht vorsätzlich in der Weise missbraucht, daß er wissentlich einen Unschuldigen züchtigt oder daß er absichtlich eine mit dem Verschulden in keinem Verhältnis stehende Strafe versetzt, daß er also züchtigt, um zu mißhandeln.

**Zusummierung.** Ich werde verständlicher, wenn ich frage: Vor welchem Richter haben wir für eingeklagte Züchtigungen zu erscheinen? Die Antwort, welche ich hier geben muß, ist für unsern Stand höchst beklagenswert. Ich drücke mich so aus, trotz des Widerspruches, den ich bei einigen Juristen bemerken konnte. Wie in keinem anderen Stande, so sind wir Lehrer darauf angewiesen, daß Autorität und Ehre unangetastet bleiben. Wer unsere Autorität untergräbt, die Achtung erschüttert, die wir beanspruchen müssen, der vernichtet unsere erzieherische Wirksamkeit, wahrlich nicht im Interesse der Gesamtheit. Bei der heutigen Rechtslage ist es nun aber nicht zu vermeiden, daß wir uns für jede eingeklagte Züchtigung vor dem Strafrichter zu verantworten haben. Es fehlt eben ein geschriebenes, allgemein gültiges Züchtigungsrecht und ein darauf bezügliches Gesetz. Und doch glaube ich, die Sache wäre wichtig genug, um einmal in der Weise geregelt zu werden, daß Erziehung und Erzieher zu ihrem Rechte kämen. (§. Vorschläge.)

**Anmerkungen.** Ergibt sich bei der Prüfung keine Überschreitung der Züchtigungsbefugnisse, so ist von der Strafverfolgung Abstand zu nehmen ev. der Disziplinarbehörde des Lehrers die Ahndung zu überlassen.

Ist dagegen eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes festgestellt, so kommt die strafrechtliche Verfolgung des Lehrers, bei der es nicht ausschlaggebend ist, ob dem Kinde eine wirkliche Verlezung zugefügt wurde oder nicht.

In dem einen wie im andern Fall kann der Lehrer wegen Mißhandlung zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

Oberstaatsanwaltschaft Celle.

Eine Züchtigung, durch welche die körperliche oder geistige Integrität des Kindes gefährdet, eine gesundheitliche Schädigung verursacht, liegt außerhalb der dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsbefugnisse und wird strafrechtlich verfolgt.

Strafammer des I. Landesgerichts z. N.

**Kompetenzkonflikt.** Eine erste Frage für den Richter lautet: Hat der Lehrer in Ausübung des Z.-R. seine Amtsbesugnis überschritten? In dieser Frage drückt sich der Konflikt aus, welcher entsteht, zwischen dem Strafgesetz und den vom Lehrer pflichtgemäß geforderten Uebertretungen desselben. Wird der Konflikt für begründet erklärt, d. h. kann dem Lehrer keine Ueberschreitung seiner Besugnisse nachgewiesen werden, so ist das Verfahren überhaupt einzustellen. Im gegenteiligen Falle wird das Strafverfahren seinen Fortgang nehmen. Um den Lehrer vor ungerechten Strafprozessen zu schützen, hat man in Deutschland diese Entscheidung dem Verwaltungsgerichtshof übertragen. In der Schweiz ist es einzig der St. Et. St. Gallen, der diese allgemein wünschbare Einrichtung in der Form besitzt, daß der Regierungsrat in jedem Klagfalle vorgängig entscheidet, ob der Lehrer sein Z.-R. überschritten hat.

**Vorbedingung für die Verurteilung.** Der Strafrichter wird für eine strafbare Züchtigungshandlung stets fordern, daß Bewußtsein der Rechtswidrigkeit beim Züchtigenden, mindestens die Kenntnis der Grenzen und bewußte Ueberschreitung derselben. Kennenmüssen ist aber in diesem Falle nicht gleichbedeutend mit Kennensollen.

**Anmerkung. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit.** Es ist in jedem Falle zu prüfen und zu entscheiden, ob der Lehrer wissenschaftlich das Züchtigungsrecht überschritten hat, daß er also bei dem, was er tat, der Überschreitung sich bewußt gewesen ist. Wo dieses Bewußtsein nicht voll erwiesen ist, liegt eine fahrlässige Ueberschreitung vor. Findet die Strafbehörde, daß bei einer vorgenommenen Prüfung zwar eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes vorliegt, jedoch weder Vorsäßlichkeit noch Fahrlässigkeit des beschuldigten Lehrers sich erweisen läßt, so hat die weitere Strafverfolgung zu unterbleiben, event. die Disziplinarbehörde einzuschreiten.

Oberstaatsanwaltschaft Celle.

**Irrtum des Züchtigenden.** Irrt sich ein Lehrer über den wirklichen Sachverhalt, der die Züchtigung herbeiführte, so muß sich der Richter auf den Standpunkt stellen, von dem aus der Angeklagte die Sachlage beurteilte. Ist der Irrtum auf Fahrlässigkeit zurückzuführen, so haftet der angeklagte Lehrer für die Folgen seines Vorgehens.

**Affekt des Büchtigenden.** Wir Lehrer wissen alle, daß der Affekt bei der Büchtigung ausgeschlossen sein sollte, daß er ein Übeltäter mit manigfachen schlimmen Folgen ist. Trotz dieser besseren Erkenntnis erscheint er immer wieder auf der Bildfläche, und die Roheit, Widersehenslichkeit und Verdorbenheit mancher Kinder verstehen es immer wieder, ihn aus der Lehrerbrust herauszuloden. Er ist zum weitaus größten Teil der Grund für die Überschreitungen des Z.-R. Dr. Kaufmann und einige jüngere Juristen machen Miene, den Affekt uns Lehrern nicht mehr als Milderungsgrund gelten zu lassen für eingeklagte übermäßige Büchtigungen. Sie behaupten, daß der Lehrer als Amtsperson und in seiner Eigenschaft als Pädagoge diese Entschuldigung des Privatmannes nicht beanspruchen könne. Ja, sie gehen sogar so weit zu fordern, daß Lehrer, welche sich vor Handlungen im Affekt nicht zu hüten vermögen, aus dem Lehramt ausscheiden sollten. Das ist ein überaus strenger Maßstab und müßte in seiner Anwendung Zustände schaffen, die selbst diese Herren bedauern würden. — Ich stehe nicht an, zuzugeben, daß wir Lehrer durch Amt und pädagogische Bildung mehr verpflichtet und auch imstande sind, uns vor dem Affekt zu hüten. Aber wer will bestreiten, daß wir in einer Umgebung arbeiten, die nicht nur täglich, sondern ständig reichlich Anlässe zum Affekte bietet, während diese beim Laien selten sind. Nun frage ich: können Amt und pädagogische Bildung allein als volles Gegengewicht betrachtet werden für die oft ins Enorme gesteigerten Ansforderungen, welche an die Selbstbeherrschung der Lehrer gestellt werden? Gerechtigkeit schwebe über der Wage, mit der man da wägen will, und dann muß jedermann zugeben, daß wir, unter ganz andern Voraussetzungen arbeitend, wenigstens die gleiche Rücksicht beanspruchen dürfen, wie der Privatmann. Man soll mich aber nicht mißverstehen. Ich entschuldige keineswegs den Affekt als solchen und bin weit entfernt, dessen gesetzliche Existenzberechtigung zu fordern. Ich bin auch dabei, wenn man sagt: Lehrer, die bei jedem Anlaß im Affekt strafen, gehören nicht in die Schultube. — Da muß ich freilich hinzufügen: Solche Lehrer werden in kurzem erkennen, daß sie den Beruf verfehlt haben. Wollten sie es nicht erkennen, so wird der gesundheitliche und anderweitige Schaden, den sie unbedingt nehmen, sie bald belehren und belehren. — Aber man verlange auch nicht, daß die Lehrer, die an Selbstbeherrschung in ihrem Berufe sich ein außergewöhnliches Maß aneignen müssen, nun gleich zur Stufe der höchsten Vollkommenheit (der Heiligkeit!) emporsteigen, das würde ja von einem namhaften Teil unserer Mitbürger gar nicht gewünscht. Was menschlich ist an des Lehrers Wirken, das möge man auch in Zukunft nicht unmenschlich

beurteilen und belasse dem Affekt die Eigenschaft eines Milderungsgrundes selbst für die Lehrer. Offenbar muß Kaufmann die unnötige Schärfe seiner Neuerung eingesehen haben, wenn er andernorts fordert, daß in dem Strafverzeichnis diesfalls auch der Verweis Aufnahme finde. Freilich, gereizte Stimmung, wie sie meistenteils von zu großer Ermüdung herrührt (die sich bei den Lehrerfinanzen so leicht nicht heben läßt), will er nicht als Milderungsgrund gelten lassen.

**Subsummierung unter die Tatbestände des Strafgesetzes.** Zum Schlusse sei noch die Frage erörtert: Unter welche Tatbestände des Strafgesetzbuches lassen sich die Züchtigungshandlungen einreihen?

„**Mißhandlung** heißt jede vorsätzliche unberechtigte Einwirkung auf den Körper eines andern, durch welche in diesem eine Störung im Wohlbefinden verursacht wird.

Diesen Tatbestand kann fast jede Züchtigung erfüllen.

„Ja nicht nur die Schmerzempfindung, sondern schon die Empfindung des Missbehagens genügt für den Begriff **Mißhandlung**. Gesundheitsbeschädigung haben wir dann, wenn die Funktionen der Organe derart gestört werden, daß ein Nachteil für die Gesundheit ersichtlich ist.“

**Körperverlehung.** „Die mit Wissen und Willen begangene **Mißhandlung** oder **Gesundheitsbeschädigung** ist auch **vorsätzliche Körperverlehung**.“

Der Täter hat eine Körperverlehung gewollt, die Folgen braucht er nicht vorausgesehen oder beabsichtigt zu haben.

**Anmerkungen. Subsummierung. a) Vorsätzliche Körperverlehung.**  
**R. Kompetenzgerichtshof.**

„Nicht jeder blaue Fleck ist als Verlehung im Sinne des Gesetzes anzusehen. **Luz. Polizei-Strafgesetz § 71.**“

„Vorsätzliche Körperverlehnungen, die aber weder durch die Beschaffenheit der Tat noch durch die Größe der Beschädigung in die Klasse der Kriminalverbrechen fallen, sind je nach der größern oder geringern Verschuldung mit mindestens 8-tägigem Gefängnis bis 6-monatlichem Arbeitshaus oder mit einer Geldstrafe von 30—300 Fr. zu belegen.“

Dahin fallen bewußte und absichtliche Überschreitungen des Züchtigungsrechtes, sofern sie Körperverlehnungen zur Folge haben.

**Luz. Polizei-Strafgesetz § 78.**

„Täglichkeiten ohne eingetretene Körperverlehung, Schlägereien, Körperliche **Mißhandlungen** oder andere Täglichkeiten, die keine Verhebbeschädigungen mit sich führen, sind nach Bewandtnis der Umstände mit Gefängnis oder einer Geldbuße bis 100 Fr. zu bestrafen.“

Unter diesen § werden zweifellos eingereiht alle jene Überschreitungen des Züchtigungsrechtes, welche keine Folgen hatten: Ohrfeigen, Stoße, Faustschläge, Fußtritte, Treten auf die Fingerspitzen usw., wenn Vorsätzlichkeit angenommen wird.

Diese Körperverlehung ist dann eine fahrlässige, wenn der Züchtigende einen Irrtum beging dermaßen, daß er die Rechtswidrigkeit seiner Handlung nicht kannte, trotzdem er sie hätte kennen sollen. Der Erfolg muß hier voraussehbar gewesen sein. Dieser Tatbestand ist der häufigste.

**Anmerkungen. Luz. Polizei-Strafgesetz § 76.**

„Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich oder an der Gesundheit beschädigt, den treffen je nach Beschaffenheit der Verlezung folgende Strafen:

a. Gefängnis von mindestens 2 Wochen bis 2 Monaten oder eine Geldbuße von 50—100 Fr., wenn die Verlezung sich als schwere im Sinne des § 165 litt b u. c des Kriminalstrafgesetzes herausstellt.

b. Geldstrafe bis auf 50 Fr. bei geringen Körperverleuzungen.“

Die meisten Gerichtsurteile lauten bei Überschreitungen des Züchtigungsrechtes mit ersichtlichen schlimmen Folgen auf fahrlässige Körperverlezung.

(Schluß folgt.)

## Grosse Wappentafel der Schweiz u. der 22 Kantone.

Preis Fr. 15.—. Bern. Verlag von A. Franke.

Die Originale von Schweizer- und Kantonswappen im Bundesarchiv stammen von Dr. Stanz. Bei A. Franke in Bern erschien nun die getreue Faksimile-Wiedergabe derselben. Es ist diese Wiedergabe ein mutiger Schritt des Verlages. Das Begleitwort stammt von Dr. Beßiger, und der Farbendruck ist das Werk der Kunstanstalt Lips in Bern. Das Format ist 140 : 100 cm mit Aufhängevorrichtung. Als farbiger Wandschmuck sowohl, wie auch als Anschauungsmittel zum Geschichtsunterricht sprechen diese ehrwürdigen Schilde eine Sprache, die bis jetzt nur der Kundige ganz versteht. Sie allgemein verständlich zu machen, ist der Zweck dieses vaterländischen Unternehmens. Ein kurzes Begleitwort gibt daher in knappster Form die Geschichte all der Landes- oder Stadtwappen, von denen die Großzahl weit hinauf ins Mittelalter zu verfolgen ist, die oft im Panner zu Streit und Sieg oder blutiger Niederlage vorangestattet haben, ehrwürdige Zeugen ruhwreicher Vergangenheit.

Die Geschichte der Wappen, in knappen Worten erzählt, wird in manchem Kinderherzen die Begeisterung für die nationale Geschichte wecken und den Erwachsenen auf die verborgene Poësie der anspruchlosen Schilde aufmerksam machen. Besser als das bloße Wort fördert die siete Anschauung die Verehrung für solche nationale Heiligtümer, die die Ahnen mit ihrem Blut verteidigt, die Enkel aber fast schon vergessen haben.

Diese Wappenbilder können mit Erfolg im Unterricht verwendet werden; sie sind in genügender Größe ausgeführt, um als Klassenlehrmittel zu dienen. Unsere Schulen leiden von jeher Mangel an Anschauungsmaterial und sind in dieser Richtung weit hinter denjenigen der Nachbarländer zurückgeblieben. Darum ist auch für unsere Schulen jede Vermehrung des Anschauungsmaterials als Fortschritt zu begrüßen. Jede Nation ist bestrebt, den nationalen Geist in der Schuljugend zu wecken. Die Wappen sind die Sinnbilder des nationalen Geistes in der Armee, im Krieg und im Frieden, die Feldzeichen des Vaterlandes, die Jahrhunderte alten Zeugen des höhern Verbandes und staatlichen Zusammenhangs des Schweizervolkes. Sie veranschaulichen das allmähliche Wachstum des Schweizerbundes und vergegenwärtigen dem Schüler den Aufmarsch zu mancher Schlacht, beleben die Phantasie und das patriotische Gefühl. Sie wirken auf allen Schulstufen, wo Geschichtsunterricht erteilt wird, besonders aber in den Fortbildungsschulen, denen bis heute jedes Anschauungsmaterial fehlt, obwohl der Unterricht da und dort obligatorisch ist. Die Wappenbilder sind auch schönes Material zum Zeichenunterricht und sind für jedes Schulzimmer ein Schmuck der toten Wände.

Es ist zu wünschen, dieses schöne Blatt finde sich bald überall in unserm Vaterlande an den Wänden aller Schulen, Ratsäle, Kasernen, öffentlicher Versammlungsräume, in Privatwohnungen, Büros, Hotels, Restaurants u. c.! Diese 22 um das Schweizerkreuz gescharten Kantonswappen sind in ihrer leuchtenden Farbenpracht ein Schmuck für jeden Saal.

Z.